



Änderungsantrag

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA)

Gesetzesentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/3315**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die politische Stiftung wird nicht gefördert, wenn die ihr nahestehende Partei durch Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes von der Parteifinanzierung im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 des Grundgesetzes ausgeschlossen oder die nahestehende Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird.

2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die politische Stiftung kann bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Gesetz von der Förderung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

3. § 7 erhält folgende Absätze 3 und 4:

- (3) Solange eine politische Stiftung mit dem Nachweis der Mittelverwendung in Verzug ist, sind für sie die Geldleistungen nach diesem Gesetz zurückzubehalten.

- (4) Die politischen Stiftungen haben nach diesem Gesetz gewährte und ausgezahlte Mittel zurückzuerstatten, sofern sie nicht ordnungsgemäß verwendet wurden.

§ 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die im Parlament vertretenen Parteien stehen zu ihren politischen Stiftungen in einem besonderen Näheverhältnis. Aus der jeweiligen Stiftungsarbeit ergeben sich für die nahestehende Partei erhebliche Vorteile im politischen Wettbewerb. Die Nichtberücksichtigung einer politischen Stiftung bei der Zuweisung staatlicher Globalmittel verletzt die ihr nahestehende Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG.

Der Ausschluss politischer Parteien von der Teilhabe an staatlichen Leistungen ist erst dann zulässig, wenn das hierfür allein zuständige Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt hat. Bis dahin gilt für jede Partei gleichermaßen die verfassungsrechtlich verbürgte Betätigungsfreiheit. Dabei sind alle Parteien nach Artikel 21 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 GG gleich zu behandeln.

Die Verfassungsfeindlichkeit einer politischen Partei stellt als solches keinen Grund dar für die Abweichung vom parteienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Verfassungsfeindlichkeit ist nicht gleichzusetzen mit Verfassungswidrigkeit.

Die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei festzustellen, obliegt gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG allein dem Bundesverfassungsgericht.

Hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil festgestellt, dass eine Partei von der Parteifinanzierung als verfassungswidrig im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 GG ausgeschlossen ist, stellt es sich als sachlich gerechtfertigt dar, die Förderung der Arbeit der ihr nahestehenden politischen Stiftung für den nach § 46a BVerfGG regelmäßig sechsjährigen Zeitraum außer Betracht bleiben zu lassen.

Hat das Bundesverfassungsgericht eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 GG für verfassungswidrig erklärt, so entfällt die Voraussetzung für eine Förderung der ihr nahestehenden Stiftung auf Dauer. Etwaige Förderungen sind aufzuheben bzw. zu widerrufen.

Zu Nummer 2:

Das wiederholte und schwerwiegende Verletzen der gesetzlichen Förderbestimmungen durch politische Stiftungen muss durch einen Ausschluss von der Förderung oder deren Beschränkung sanktioniert werden können.

Zu Nummer 3:

Parteinaher politische Stiftungen, die sich durch Nichteinreichen von Verwendungsnachweisen einer Prüfung entziehen, sind durch Einbehalt von Geldleistungen zur Kooperation anzuhalten.

Bei einer regelwidrigen Mittelverwendung sind die Zuwendungen zurückzuerstatten. Die Erstattung hat grundsätzlich mit Zinsen zu erfolgen, wenn nicht ausnahmsweise die politische Stiftung die Umstände, die für die Rückforderung ursächlich sind, nicht zu vertreten hat.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Ulrich Siegmund
Fraktionsvorsitz